



## **Satzung**

**über die Verleihung des Ehrenamtspreises  
der Stadt Neustadt in Sachsen**

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2016 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

Die Stadt Neustadt in Sachsen fördert die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger und juristischen Personen in der Stadt Neustadt in Sachsen. In Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen im Ehrenamt verleiht die Stadt Neustadt in Sachsen jährlich Ehrenamtspreise.

## **§ 2**

- (1) Der Ehrenamtspreis der Stadt Neustadt in Sachsen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, architektonischem/denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichem oder kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Neustadt in Sachsen und ihrer Einwohnerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Neustadt in Sachsen kann an hier lebende oder an aus Neustadt in Sachsen stammende Persönlichkeiten verliehen werden, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von national und international anerkannten Institutionen ausgezeichnet wurden und sich dadurch auch einer Ehrung der Stadt Neustadt in Sachsen würdig erwiesen haben.

## **§ 3**

Der Ehrenamtspreis der Stadt Neustadt in Sachsen kann pro Jahr an bis zu vier Personen verliehen werden.

## **§ 4**

- (1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Neustadt in Sachsen beinhaltet die Überreichung einer Urkunde, einer Zuwendung in Höhe von 100 EUR sowie der Ehrennadel und die Eintragung ins Goldene Buch der Stadt.
- (2) Die mit der Verleihung des Ehrenamtspreises auszuhändigende Urkunde muss den Namen des Ausgezeichneten und den Grund der Auszeichnung sowie eine knappe Darstellung seiner Verdienste enthalten. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen.

## **§ 5**

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrungen können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung und unter Beifügung der zur ausreichenden Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht natürlichen Personen, die Einwohner der Stadt Neustadt in Sachsen sind oder waren, sowie juristischen Personen zu.
- (2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Neustadt in Sachsen können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen unterbreitet werden.

(3) Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

(4) Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates entscheidet über die Verleihung der Ehrungen. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

## § 6

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt in feierlicher Form im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfangs des Bürgermeisters.

## § 7

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

## § 8

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 25. Februar 2016

Mühle  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.